

## STEUERN UND FINANZAMT

### A. Einkommen-, Körperschaft- u. Gewerbesteuer, Umsatz- u. Lohnsteuer

#### 1. Stundungen bis 31.12.2020 möglich

Auf Antrag vollumfängliche Stundungen möglich

- gilt für fällige oder fällig werdende Steuern der zur Zeit ergehenden Steuerbescheide (z.B. Nachzahlungen für 2018 oder 2019)
- zinslose Stundung durch Finanzämter soll gewährt werden
- Stundung gilt zunächst bis zum 31.12.2020

#### 2. Anpassung Vorauszahlungen

- Anpassungen, ggf. vollständige Herabsetzung sind möglich
- Die nächsten Fälligkeiten sind :

Einkommen- u. Körperschaftsteuer      10.06. (sodann 10.09. und  
10.12.)

Gewerbesteuer                                      15.05. (sodann 15.08. und  
15.11.)

Voraussetzungen: Nachweis der unmittelbaren und nicht  
unerheblichen Krisenbetroffenheit  
(Glaubhaftmachung)

- Bei den bereits geleisteten Vorauszahlungen 10.03. ist die Herabsetzung rückwirkend möglich

### 3. Umsatzsteuer

- Stundung laut BMF analog zu den Ertragsteuern, aber keine Reduzierung ! Auch Zahlungen für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen können auf Antrag gestundet werden !
- Rückforderung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020 (nur in einzelnen Bundesländern möglich)

### 4. Lohnsteuer

- Die Lohnsteuer ist grundsätzlich von den getroffenen Stundungsregelungen ausgenommen, jedoch kommt bei Nichtzahlung die Gewährung eines Vollstreckungsaufschubes in Betracht

### 5. Grundsteuer

Antrag auf Stundung (Fälligkeit 15.05.) entscheidet die Kommune

## B. Vollstreckungskosten und Säumniszuschläge

Voraussetzung:                   unmittelbar betroffene Unternehmer

- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen bis 31.12.2020
- Verzicht auf Festsetzung Säumniszuschläge oder Erlass

→ Sollte dies drohen, können wir frühzeitig Stundung (s.o.) beantragen

Im Ergebnis wird durch den Vollstreckungsaufschub ohne Säumniszuschläge dieselbe Liquiditätserleichterung wie durch die Stundung erreicht.

## C. Fristverlängerungen

Die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen 2018 wird auf Antrag bis zum 31.05.2020 verlängert. Ob die Frist für Landwirtschaft über den 31.07.2020 verlängert wird ist zur Zeit nicht geplant.

## BANK UND LIQUIDITÄT

### A. Kredite

- Kurzfristige Liquiditätshilfen (Darlehen) und Betriebsmittelkredite zu geringem Zinssatz (KFW Kreditanstalt für Wiederaufbau, ISB Bank Rhl.-Pfalz u. Bürgschaftsbank Rhl.-Pfalz)
- Ansprechpartner ist in der Regel Ihre Hausbank

→ Wir unterstützen Sie bei einer evtl. Antragstellung durch zügige Zurverfügungstellung der notwendigen Unterlagen

→

### B. Bürgschaften

Sollte Ihre Hausbank Bedenken bei der Finanzierung haben, so können diese bei Bedarf auf das Bürgschaftsinstrumentarium zurückgreifen und ihr eigenes Haftungsrisiko minimieren.

Die Bundesregierung übernimmt bis zu 90% des Ausfallsrisikos.

#### Beantragung :

- a) Kontakt zur Hausbank aufnehmen
- b) Anfrage kostenlos online über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken möglich

## BETRIEB UND ARBEITNEHMER

### A. Einnahmeausfall

Ein Einnahmeausfall ist grundsätzlich nicht abgedeckt. In der Regel greifen hier auch keine Betriebsausfallversicherungen.

#### 1. Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz (IfSG)

- Anspruch besteht nur wenn Ihr Betrieb direkt betroffen ist und aufgrund amtlicher Verfügung vorübergehend geschlossen wird (konkretes behördliches Tätigkeitsverbot z.B. durch Gesundheitsamt wegen Coronaverdacht)
- Nicht bei staatlicher allgemeiner Anordnung zur Schließung von Geschäften und Absagung von Veranstaltungen
- Bei Selbständigen Erstattungen Verdienstaufschlag und der nicht gedeckten Betriebsausgaben
- Bei Arbeitnehmern Weiterzahlung Gehalt und Entschädigung des ArG in Höhe des Verdienstaufschlages bis zu 6 Wochen
- Frist Antragstellung 3 Monate

## 2. Förderprogramm Soforthilfe

Bundesmittel mit Ergänzung Rheinland-Pfalz :

**Nicht rückzahlbarer steuerpflichtiger Zuschuss für unmittelbar betroffene Unternehmen + Sofortdarlehen bei Bedarf**

- Existenzbedrohende wirtschaftliche Schieflage und Liquiditätsengpass
- Vor Inanspruchnahme ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen
- „Versicherung an Eides statt“
- Anträge Zuschuss ab bei der Investitions- u. Strukturbank Rhl.-Pfalz (ISB) zu stellen
- Antragstellung der Sofortdarlehen über die Hausbank und kurzfristige Auszahlung („direkt“)
- Selbständige u. Unternehmen bis zu 5 Beschäftigte :  
Einmalzahlung bis zu 9.000,00 EUR  
Sofortdarlehen des Landes bei Bedarf 10.000,00 EUR
- Selbständige u. Unternehmen 6 – 10 Beschäftigte:  
Einmalzahlung bis zu 15.000,00 EUR  
Sofortdarlehen des Landes bei Bedarf 25.000,00 EUR
- Selbständige u. Unternehmen 11 - 30 Beschäftigte :  
Sofortdarlehen des Landes bis zu 30.000,00 EUR  
Zuschuss 30 % des Darlehens somit max. 9.000,00 EUR
- Konditionen der Sofortdarlehen :  
Laufzeit 6 Jahre, bis Ende 2021 Zins- und tilgungsfrei

### 3. Kurzarbeitergeld Erleichterungen

Der Arbeitgeber zahlt anteiligen Lohn basierend auf tatsächlich gearbeiteten Stunden. Der Lohn wird mit 60% (67% mit Kind) des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts aufgestockt.

- Mindestens 10% der Beschäftigten sind vom Arbeitsausfall betroffen
- Sozialversicherungsbeiträge soll vollständig erstattet werden

**Wir haben Ihnen ein Info-Paket erstellt, welche alle wichtigen Fragen und Kontaktdaten um die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld enthält.**

Sprechen Sie uns an und wir stellen Ihnen dies umgehend zur Verfügung !

### 4. Sozialversicherungsbeiträge

Zinslose Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen möglich – laut Aussagen des GKV-Spitzenverbandes Stundung bis Mai, bzw. Juni möglich

- Unmittelbare betroffene Betriebe
- Ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten bei Einziehung
- Beiträge März, April und Mai 2020
- Antrag bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen
- Die Entscheidung fällt die jeweilige Krankenkasse

## EIGENE FINANZIERUNGSMASSNAHMEN

Nutzen Sie eigene Finanzierungsmaßnahmen :

- Kontokorrent ausweiten
- Wenn möglich, An- oder Teilzahlungen vereinbaren
- Zahlungsziele ausnutzen
- Konsequenz und zeitnah Ausgangsrechnungen versenden
- Rechnungen sofort zur Leistungserbringung stellen oder vorzeitige Zahlungsanreize z.B. mit Skonto setzen
- Offene Forderungen mit Nachdruck durchsetzen
- Nicht genutztes Anlagevermögen veräußern – evtl. „Sales and lease back“ prüfen
- Tilgungsaussetzungen bei der Bank beantragen
- Prüfung Mietverträge u. sonstige Verpflichtungen und ggf. Reduzierung oder Aussetzung für einen bestimmten Zeitraum
- Stundung oder Reduzierung des eigenen Krankenkassenbeitrages bei der KK beantragen
- Antrag Kinderzuschlag zum Kindergeld beantragen

**„Solo-Selbständige“: Grundsicherung (Hartz 4) beantragen !**

(lt. Gesetzentwurf: schneller Zugang zur Grundsicherung ohne aufwendige Vermögensprüfung für 6 Monate)



## Gesetz zur Abmilderung der Covid-19-Pandemie

### 1. Leistungsverweigerungsrecht für alle betroffenen Verbraucher

- Recht zur Einstellung von Leistungen aus Dauerschuldverhältnissen (Mieten, Pachten, Dienstleistungsverträgen, Versicherungen auch: Grundversorgung wie Strom, Gas, Telefon)
- Befristung auf den 30.06.2020

Voraussetzung:

- Infolge der Pandemie außerstande zu sein seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen
- ohne seinen angemessenen Lebensunterhalt zu gefährden

### 2. Leistungsverweigerungsrecht für Kleinunternehmen (bis 9 Beschäftigte und bis 2 Millionen Umsatz oder Bilanzsumme)

- Recht zur Verweigerung von Leistungen zur Erfüllung eines Anspruches aus einem Dauerschuldverhältnis das vor dem 08.03.2020 geschlossen wurde
- Befristung bis 30.06.2020

Voraussetzung:

- Infolge der Pandemie die Leistung nicht erbringen kann oder
- die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung des Erwerbsbetriebs nicht möglich wäre

Ausnahmen : Das Leistungsverweigerungsrecht gilt nicht, wenn die Ausübung für den Gläubiger unzumutbar ist, weil es die wirtschaftliche Grundlage gefährden würde

### 3. Wohnraum – Gewerbemietverhältnisse

- Mietschulden aufgrund des Leistungsverweigerungsrecht berechtigen den Vermieter nicht zur Kündigung
- Kündigungsbeschränkung bis 30.09.2022
- Fristlose und ordentliche Kündigung weiter möglich !
- Ausgleich Zahlungsrückstände bis spätestens 30.06.2022

### 4. Verbraucherdarlehen

- Fällige Darlehensforderungen zwischen dem 01.04.2020 und 30.06.2020 werden kraft Gesetzes für 3 Monate gestundet
- Verhandlung der Vertragspartner ggf. Verlängerung der Laufzeit um 3 Monate
- Vorbehalt Darlehensgeber der Unzumutbarkeit wegen allgemeinen Lebensumständen
- Darlehensverträge vor dem 15.03.2020
- Voraussetzung pandemiebedingte außergewöhnliche Einnahmeausfälle beim Verbraucher
- Abweichende Vertragsregelungen möglich